

14. 1. Sind Beitrittserklärungen zu einer Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht wirksam, die einen dem § 127 GenG. entsprechenden ausdrücklichen Hinweis nicht enthalten?

2. Kann ein solcher Mangel der Form der Beitrittserklärungen durch Eintragung der Beitrittslustigen in die gerichtliche Liste der

Genossen oder durch deren jahrelange Betätigung als Genossen geheilt werden?

3. über die Rechtslage im Falle solcher nichtigen Beitrittserklärungen.

GenG. §§ 120, 127.

II. Zivilsenat. Urt. v. 28. Juni 1932 i. S. Bank für Landwirtschaft und Gewerbe, eingetr. Gen. m. u. N. in Liq. (Wett.) w. Sch. u. Gen. (Nl.). II 443/31.

I. Landgericht Kottbus.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte ist im Jahre 1913 als eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht unter der Firma „Landwirtschaftliche Spar- und Darlehnskasse K., e. G. m. u. N.“ gegründet und demgemäß im Genossenschaftsregister eingetragen worden. Im Jahre 1923 ist sie in eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht umgewandelt worden. Im Frühjahr 1924 ist ihre Umwandlung in eine Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht erfolgt. Dabei ist der Geschäftsanteil der Genossen auf 100 G.M. festgesetzt worden. In den Jahren 1925 bis 1929 ist der Geschäftsanteil wiederholt, zuletzt bis auf 2200 RM. erhöht worden, die sofort voll einzuzahlen waren. Im November 1929 ist die Auflösung der Genossenschaft beschlossen worden.

Am 4. April 1930 hat der Registerrichter an über 200 in der gerichtlichen Genossenliste der Beklagten eingetragene Genossen eine Verfügung erlassen, in der es heißt, daß die Eintragungen in die Liste der Genossen auf Grund vorgegedruckter, unterschrieben vollzogener Beitrittserklärungen geschehen seien, in welchen zwar die Eigenschaft der verklagten Genossenschaft als einer solchen mit unbeschränkter Nachschußpflicht hervorgehoben sei, jedoch der durch § 127 GenG. weiter vorgeschriebene ausdrückliche Vermerk fehle, daß die einzelnen Genossen mit ihrem ganzen Vermögen verpflichtet seien, der Genossenschaft die zur Befriedigung ihrer Gläubiger erforderlichen Nachschüsse dem Gesetz gemäß zu leisten; deshalb seien die auf solcher Grundlage vollzogenen Eintragungen in die Genossenliste unzulässig gewesen; es bestehe daher die Absicht, sie nach §§ 142, 147 FGG. von Amts wegen zu löschen; zur Erhebung eines etwaigen Widerspruchs werde eine Frist von zwei Monaten gegeben. Diese Verfügung ist auch den zwölf

Klägern zugestellt worden, deren Beitrittserklärungen an dem vom Registerrichter bezeichneten Mangel litten. Widerspruch gegen die in Aussicht gestellten Böschungen in der Liste der Genossen hat, wie es scheint, nur die Beklagte erhoben. Durch Beschluß vom 4. Juni 1930 hat aber der Registerrichter ihren Widerspruch als unbegründet zurückgewiesen. Die Böschungen in der Liste der Genossen sind demnächst erfolgt; so sind insbesondere auch die Eintragungen der Kläger gelöscht worden.

Die Kläger, die nach der Umwandlung der Beklagten in eine Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht ihre Beitrittserklärungen abgegeben haben, sind der Meinung, daß sie überhaupt nie Genossen der Beklagten gewesen seien; sie haben Rückerstattung der von ihnen in Erfüllung vermeintlicher Einzahlungspflichten auf Geschäftsanteil gemachten Zahlungen, Befreiung von der Haftung aus den von ihnen deswegen sicherungshalber eingegangenen Wechselakzeptverbindlichkeiten sowie Rückübertragung bestellter Grundschulden verlangt. Einzelne Kläger haben auch Feststellung begehrt, daß sie nicht Genossen der Beklagten gewesen seien, oder daß sie ihr auf Geschäftsanteil nichts schuldeten.

Das Landgericht hat den Feststellungsbegehren, den Anträgen auf Rückübertragung der Grundschulden sowie den Ansprüchen der in Betracht kommenden Kläger auf Befreiung von der Haftung aus den Wechselakzepten stattgegeben, im übrigen die Kläger abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen, jedoch auf die Berufungen oder Anschlußberufung der Kläger im wesentlichen auch ihren Zahlungsansprüchen gemäß erkannt. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

1. Die Revision bittet zunächst um Nachprüfung der Frage, ob der Mangel einer den Erfordernissen des § 127 GenG. genügenden Beitrittserklärung in der Tat zur Folge haben müsse, daß die Kläger weder Genossen der Beklagten geworden noch ihr gegenüber zur Abgabe einer formrichtigen Beitrittserklärung verpflichtet seien. Sie meint, gerade der vorliegende Fall sei geeignet, gegen die Richtigkeit der in RGZ. Bb. 97 S. 307 zur Auslegung des § 120 GenG. entwickelten Grundsätze Bedenken zu erwecken. Eine entsprechende Vorschrift sei in dem Gesetz von 1868 nicht enthalten gewesen; dieses sei,

obwohl es nur Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht genannt habe, davon ausgegangen, daß jeder, der einer solchen Genossenschaft beigetreten sei, sich selbst über die möglichen gefährlichen Folgen habe unterrichten müssen. Der Gesetzgeber von 1889 habe durch die neuen Vorschriften der §§ 120, 127 GenG. eine Gewähr dafür schaffen wollen, daß der Beitretende vor dem Beitritt über die rechtliche Tragweite seines Schrittes möglichst aufgeklärt werde. Es sei aber keineswegs ausgeschlossen, daß dieser Aufklärungszweck auf andere Weise nicht ebenso gut erreicht werden könne. Die Kläger hätten die Satzung der verklagten Genossenschaft erhalten; die Lebenswahrscheinlichkeit spreche dafür, daß sie diese auch durchgelesen und verstanden hätten; nötigenfalls hätte dieser Punkt gemäß § 139 BPO. vom Vorderrichter aufgeklärt werden müssen. Die Kläger hätten selbst gar nicht behauptet, daß sie sich unter der unbeschränkten Nachschußpflicht, die auch in der von ihnen unterschriebenen Beitrittserklärung hervorgehoben sei, irrtümlicherweise etwas Unrichtiges vorgestellt hätten. Wären sie Mitgründer gewesen und hätten sie zum Zeichen ihres Einverständnisses die Satzung unterschrieben, so wären sie auch ohne weitere Belehrung und ohne die Sicherungsvorschrift des § 127 GenG. wirksam Genossen geworden.

Weber der sachlichrechtliche noch der Prozeßangriff der Revision schlägt durch.

In dem von ihr angeführten Urteil des erkennenden Senats RGZ. Bd. 97 S. 307 ist die Frage behandelt, wie es sich mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verhält, wenn bei einer eingetragenen Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht eine der Vorschriften des § 120 GenG. genügende Beitrittserklärung fehlt, trotzdem aber die Eintragung in die gerichtliche Liste der Genossen erfolgt ist und die so Eingetragenen sich am genossenschaftlichen Leben beteiligt haben. Der Senat ist damals zu dem Ergebnis gelangt, daß die Beitrittslustigen nicht Genossen geworden seien, und daß hieran weder durch die Eintragung in die Liste noch durch die jahrelange Ausübung der genossenschaftlichen Rechte und die Erfüllung der genossenschaftlichen Pflichten etwas geändert werde. Dieses Urteil bezieht sich zwar auf eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, während es sich hier um eine solche mit unbeschränkter Nachschußpflicht handelt. Es liegt aber auf der Hand, daß insoweit die Auslegung des § 127 GenG. keine andere sein kann als die des § 120. Das will auch die Revision

nicht in Zweifel ziehen. Sie wendet sich deshalb gerade gegen die in RÖZ. Bd. 97 S. 307 vertretene Rechtsauffassung. An ihr ist aber auch bei wiederholter Nachprüfung festzuhalten. Zunächst hat sie, soweit ersichtlich, im Schrifttum allseitige Billigung gefunden (s. z. B. Parisius-Träger-Citron Genossenschaftsgesetz 12. Aufl. Anm. 2 zu § 120 und Verweisung bei § 127 GenG.; Nagel Genossenschaftsgesetz Anm. 1 zu § 120 und Anm. zu § 127; Rieß in Ehrenbergs Handb. des gef. Handelsrechts Bd. III 2 S. 90 und 91 oben; Werneburg in RStA. 1930 S. 16ffg.; auf demselben Rechtsboden standen früher schon Waldecker Die eingetragenen Genossenschaften S. 172 oben und S. 174 unter Biff. 4b sowie Deumer Das Recht der eingetragenen Genossenschaften S. 134/135). Abgesehen davon liegt aber auch kein Grund vor, von der in RÖZ. Bd. 97 entwickelten Rechtsauffassung abzuweichen. Dort ist zunächst im Anschluß an die bisherige Rechtsprechung ausgeführt, daß gemäß § 15 GenG. nach Anmeldung der Satzung zum Genossenschaftsregister der Erwerb der Mitgliedschaft einer von dem Beitretenden zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung bedürfe, und daß die Beobachtung dieser Schriftform unerlässliche Voraussetzung für die Erlangung der Mitgliedschaft sei. Daran ist festzuhalten, zumal da man es trotz der inzwischen erfolgten mannigfachen Änderungen des Genossenschaftsgesetzes bei der Bestimmung des § 15 Abs. 1 daf. belassen hat. Nach §§ 120, 127 GenG. müssen nun die Beitrittserklärungen den ausdrücklichen Hinweis enthalten, daß die einzelnen Genossen mit ihrem ganzen Vermögen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft in bestimmter Weise einzustehen haben. Diese Klausel ist vom Gesetz zwingend zum Bestandteil der Beitrittserklärung selbst gemacht worden und unterliegt ebenso dem Formzwang wie diese. Die amtliche Begründung zum Entwurf des Gesetzes von 1889 gibt als Grund für diese neue Bestimmung an, daß der Beitretende über die rechtliche Tragweite seines Schrittes tunlichst aufgeklärt werden solle, und hebt ausdrücklich hervor, daß ohne den Hinweis die Beitrittserklärung ungültig sei (Materialien zum Gesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 S. 127). Es handelt sich also ganz offensichtlich um eine Formvorschrift zum Schutze gegen übereilte und unbedachte Beitrittserklärungen. Daß der Beitritt zu Genossenschaften mit unbeschränkter Haft- oder Nachschußpflicht die Übernahme einer erheblichen finanziellen Gefahr bedeutet und unter Umständen

zum wirtschaftlichen Zusammenbruch auch der einzelnen Genossen führen kann, liegt auf der Hand. Sodann ist das Genossenschaftsgesetz gerade auf die Bedürfnisse der wirtschaftlich schwachen und vielfach auch geschäftsunerfahrenen Bevölkerungskreise zugeschnitten, die sich häufig davon keine Vorstellung zu machen imstande sind, was es mit den rechtstechnischen Bezeichnungen „Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht“, „unbeschränkter Haftpflicht“ oder „unbeschränkter Nachschußpflicht“ eigentlich für eine Bewandnis hat. Es ist deshalb sehr wohl verständlich, wenn der Gesetzgeber mit aus sozialpolitischen Gründen im Hinblick auf die minderbemittelten, einfachen und in solchen Dingen unerfahrenen Bevölkerungskreise eine besondere Schutzbestimmung für nötig erachtet und sie eben in der Einführung einer entsprechenden formellen Beitrittserklärung gefunden hat, mangels deren der Beitretende nicht Genosse wird und werden kann. Allerdings hätte die Aufklärung über die mit dem Beitritt zu Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht und mit unbeschränkter Nachschußpflicht verbundenen Gefahren auch auf anderem Wege erfolgen können. Eine solche Erwägung kann aber gegenüber einer Formvorschrift, wie sie hier gegeben ist, nicht durchschlagen. Mit ihrer gegenteiligen Auffassung verkennt die Revision eben den Charakter der Vorschriften der §§ 120, 127 GenG. als zwingender Formvorschriften. Gewiß hätte sodann das Gesetz so oder so eine spätere Heilung des Mangels zulassen können. Das ist aber gerade nicht geschehen, und dabei ist es auch bisher belassen worden. Mit Recht ist auch schon in RRG. Bd. 97 S. 310 darauf hingewiesen, daß im Genossenschaftsgesetz eine dem § 189 Abs. 4 HGB. entsprechende Bestimmung fehlt, und daß die Eintragung in die Liste der Genossen einen Mangel der Beitrittserklärung, wie er hier vorliegt, nicht heilen kann. Davon abzugehen, liegt um so weniger Anlaß vor, als die berechtigten Belange der Genossenschaft in erster Reihe dadurch geschützt sind, daß der Vorstand kraft seiner Amtspflicht auf Beibringung formgerechter Beitrittserklärungen zu achten und sie daraufhin vor Weitergabe an das Registergericht pflichtmäßig nachzuprüfen hat. Ebenso liegt dem Registerrichter die Pflicht ob, sich von der Formrichtigkeit der Beitrittserklärungen zu überzeugen, ehe er die Einschreibung in die Liste verfügt. Wenn diese Kontrollstellen versagen, so folgt daraus noch keineswegs, daß etwa nun um deswillen die Anwendbarkeit der §§ 120, 127 GenG. zu Lasten der beteiligten

Genossen entfallen müßte. Ebensovienig handeln diese arglistig, wenn sie sich auf den Mangel ihrer Beitrittserklärung berufen, auf den sie hier unzweifelhaft erst durch die Verfügung des Registerrichters vom 4. April 1930 aufmerksam gemacht worden sind.

2. Mit Recht hat der Vorderrichter weiter angenommen, daß es auch an einem gültigen Vorvertrag auf Abgabe einer dem § 127 GenG. entsprechenden Beitrittserklärung fehlt. Insoweit kann gegenüber den Ausführungen der Revision auf RÖZ, Bd. 97 S. 307 (319) Bezug genommen werden.

Schon aus dem bisher Ausgeführten ergibt sich, daß die Revision wegen des vom Kläger Sch. erhobenen Feststellungsbegehrens, er sei nicht Genosse der Beklagten gewesen, unbegründet ist. Das erforderliche Feststellungsinteresse ist insoweit vom Vorderrichter mit Recht bejaht worden.

3. Die Revision der Beklagten macht ferner geltend: auch wenn die Kläger nie Genossen der Beklagten gewesen seien, so seien doch ihre Bereicherungsansprüche nicht begründet; von 288 Genossen der Beklagten seien 208 in derselben Lage wie die Kläger; nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen könne eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder des Handelsrechts, welche ihren Geschäftsbetrieb nach außen begonnen habe, nicht nach rückwärts hin vernichtet werden, sie könne nur liquidieren. Selbst wenn man nicht mit Parisius-Erüger GenG. Anm. 2 zu §§ 120, 127 einen eigentlichen Anfechtungsfall anzunehmen habe, so müsse jener Rechtsgrundsatz hier entsprechend gelten, mithin zu einer entsprechenden Anwendung der §§ 730 flg. BGB. oder des § 73 GenG. führen; äußerstenfalls läge Rechtsgemeinschaft im Sinne der §§ 741 flg. BGB. vor. Auch diese Revisionsangriffe sind nicht begründet. Daß der Mangel formgerechter Beitrittserklärung den Beitritt trotz des Eintrags in die gerichtliche Liste der Genossen schlechthin nichtig macht, ist schon oben unter Nr. 1 dargelegt; dort ist auch durch Bezugnahme auf Parisius-Erüger-Citron dargestellt, daß in der neuesten (12.) Auflage dieses Erläuterungsbuchs dieselbe Auffassung vertreten wird. Es ist sodann keineswegs an dem, daß die verklagte Genossenschaft als solche nichtig wäre. Davon kann keine Rede sein. Nach dem eigenen Vorbringen der Beklagten übersteigt die Zahl der zu Recht als Genossen in der Liste angeführten Mitglieder sogar noch um mehr als das Zehnfache die in § 80 GenG. genannte Ziffer. Ferner liegt hier weder einer

der in §§ 94 flg. GenG. aufgezählten Nichtigkeitsgründe vor, noch treffen sonst die Voraussetzungen dieser Vorschriften zu. Für die entsprechende Anwendung des § 97 GenG. auf einen Tatbestand, wie er hier vorliegt, ist gleichfalls kein Raum. Ganz abgesehen von allen sonstigen Bedenken ist hier die Beitrittserklärung als solche nichtig und fehlt es deshalb an einer rechtsverbindlichen Haftungsübernahme. Ebensovienig ist eine entsprechende Anwendung der vom erkennenden Senat in RGZ. Bd. 85 S. 311 für den Fall der Nichtigkeit einer im Handelsregister eingetragenen Kapitalerhöhung bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung aufgestellten Grundsätze auf den Fall der Nichtigkeit der Beitrittserklärung eines Genossen möglich. Vollenbds ausgeschlossen ist eine solche Anwendung der §§ 730 flg. BGB. oder der §§ 741 flg. das. Die Kläger, die nicht Mitglieder der verklagten Genossenschaft geworden sind, stehen ihr wie beliebige Dritte gegenüber. Die Beklagte hat auch trotz der inzwischen eingetretenen Auflösung nach wie vor ihre juristische Persönlichkeit behalten. § 73 GenG. endlich setzt ein rechtsgültig zur Entstehung gelangtes Genossenverhältnis voraus; daran fehlt es aber hier gerade. Auch diese Bestimmung findet daher auf einen Tatbestand, wie er hier gegeben ist, keine, auch keine sinngemäße Anwendung. Im übrigen würde die Anwendung der von der Revision vertretenen Grundsätze folgerichtig dazu führen, daß sich die Kläger, die rechtlich überhaupt nie Genossen der Beklagten waren, so behandeln lassen müßten, wie wenn sie dies geworden wären. Das ließe darauf hinaus, daß der Schutzzweck der §§ 120, 127 GenG. im Ergebnis so gut wie vereitelt würde. Das verbietet aber der Charakter dieser Vorschriften ohne weiteres.

4. Demnach ist bei der weiteren rechtlichen Beurteilung davon auszugehen: die Kläger sind in Wirklichkeit nie Genossen der Beklagten gewesen und haben die Leistungen, welche sie zur Erfüllung angeblich übernommener genossenschaftlicher Verpflichtungen bewirkt haben, ohne Rechtsgrund an die Beklagte gemacht; letztere hat also die Leistungen ohne Rechtsgrund hinter sich. Daß die Kläger bei Bewirkung ihrer Leistungen den Mangel des rechtlichen Grundes gekannt hätten, behauptet die Beklagte selbst nicht; ebensovienig hat sie geltend zu machen vermocht, daß die Kläger etwa später auf ihre Rückforderungs- und Befreiungsansprüche verzichtet hätten. Diese Ansprüche sind auch im übrigen begründet. (Wird näher ausgeführt.)